



## **SATZUNG des „NATUR-, KULTUR- und HEIMATVEREIN KÖLN e.V.“**

verabschiedet im Rahmen der Gründerversammlung  
am Mittwoch, den 13. September 2023  
und in den geänderten Fassungen  
vom 31. Oktober 2023, vom 22. März 2024, vom 03. Februar 2025 und vom 21. März 2025

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
**NATUR-, KULTUR- UND HEIMATVEREIN KÖLN e.V.**
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Köln
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### **2.1 Zweck des Vereins ist**

Die Förderung und Pflege des Wander- und Fahrradsports wegen seiner Bedeutung für die Gesundheit, Erholung, Naturverbundenheit und das soziale Miteinander.

#### **2.2 Die Verwirklichung des Satzungszweckes**

**wird insbesondere verwirklicht durch:**

- die Organisation und Durchführung von Wanderungen, Radtouren sowie kulturelle Besichtigungen, vornehmlich im Heimatgebiet des Vereins sowie in den angrenzenden Regionen, für alle Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Weltanschauung oder Religion;
- Erstellung und Verbreitung eines Programmheftes zur Information über die vom Verein angebotenen Aktivitäten;
- Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Institutionen und Vereinen (Natur-, Wander- und Heimatvereine);

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins erfolgten, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder und Mitglieder aus Lebensgemeinschaften
- c) Kinder und Jugendliche
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Natürliche und juristische Personen (Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften)
- f) Ehrenmitglieder

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung und Umlagen**

- a) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben
- b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Beitragsordnung festgesetzt
- c) Erlass, die Änderung und/oder Aufhebung der Beitragsordnung erfolgt einstimmigen durch Beschluss des Vorstands.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken, sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt und können alle Vergünstigungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Auf der Mitgliederversammlung sind alle erschienenen Mitglieder stimmberechtigt, außer Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16-ten Lebensjahres.

Die Mitgliedsbeiträge werden **bis Anfang März eines Geschäftsjahres** automatisch per SEPA-Lastschrift-Verfahren eingezogen oder durch das Mitglied eingezahlt.

Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem/r Kassierer/-in die Änderungen der Anschrift und/oder die Änderung der Kontodaten mitzuteilen.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt ist immer bis zu drei Monate vor jedem Jahres-Quartalende schriftlich zu erklären.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Vereins gröblich verstoßen
- b) das Ansehen des Vereins schwer schädigen
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Eine Rückzahlung der von ausgeschlossenen Mitgliedern geleisteten Beiträge findet nicht statt.

**§ 8 Organe des Vereins**

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Die Wanderführerversammlung / Beirat

### § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist **öffentlich**. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder außer Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16-ten Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis zu dem 1. April durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt **mindestens zwei Wochen vorher** unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand und/oder durch Anzeige im Vereins-Programm-Heft. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes und des Kassierer/-in
- c) Genehmigung des Haushaltsplans
- d) Entscheidung über die Berufung beim Ausschluss von Mitgliedern (§ 7)
- e) **Wahl von mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.** Die Wahl kann in den getrennten Wahlgängen durchgeführt werden oder im Blockwahl für 2 Jahre. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können eine Abstimmung über das Wahlverfahren beantragen. Anderenfalls bestimmt der Wahlleiter zwischen den beiden hier genannten Wahlverfahren.  
Vor der Wahl stellen sich die Vorstandskandidaten der Mitgliederversammlung vor oder sie werden in Abwesenheit gewählt i.V.m. § 9f) und i.V.m. §10 dieser Satzung.
- f) Jedes ordentliche Vereinsmitglied **kann sich in der Abwesenheit bei der Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung in Vorstand wählen lassen.** Mit einer einfachen schriftlichen Mitteilung **erklärt das abwesende Vereinsmitglied vorab** die Bereitschaft für das Amt zu kandidieren und sich der Wahl zu stellen i.V.m. § 9e) und i.V.m. §10 dieser Satzung.
- g) Wahl der zwei Rechnungsprüfer für 1 Jahr
- h) Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- i) die Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

### § 10 Der Vorstand

**„Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigte Vorstandsmitgliedern. Jeweils drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.**

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner **Geschäftsordnung**, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.“

Bei Vorstands- und Satzungsänderungen, die notariell im Vereinsregister eingetragen werden müssen, ist die Unterschrift eines Vorsitzenden ausreichend.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so können die restlichen Vorstandmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann in der Vertretung gleichzeitig mehrere Ämter übernehmen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- d) die Genehmigung der Ausgaben
- e) die Information der Fachbereiche über relevante Entscheidungen
- f) die Entscheidung über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern

g) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 7

h) die Erstellung der Beitragsordnung und Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Einer der **drei** Vorsitzenden leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und unterzeichnet die Niederschriften hierüber. Für bestimmte Aufgaben kann **der Vorstand Fachbereiche und Fachausschüsse bilden** und Mitglieder mit der Erledigung dieser Vereinsangelegenheiten beauftragen. Die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Soweit ein Mitglied des Vereins im Auftrag des Vereins tätig geworden ist, können die entstandenen notwendigen Kosten gegen Nachweis erstattet werden. Voraussetzung ist jedoch die vorherige Zusage der Kostenübernahme durch den Vorstand.

#### § 11 Die Wanderführerversammlung / Beirat.

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes bilden die Wanderführer des Vereines einen Beirat. Zu der Unterstützung können weitere kompetente Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Berufung von Nichtmitgliedern muss im gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat gefasst werden.

#### § 12 Kassenführung

- a) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen und Erlösen aufgebracht.
- b) Der/Die Kassierer/-in sorgt für den Einzug der Beiträge, führt Zahlungen aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Dies gilt nicht für laufende oder dringende Angelegenheiten, die im objektiven Interesse des Vereins stehen.
- c) Der/Die Kassierer/-in hat einen jährlichen Finanzbericht zu erstellen.
- d) Der Finanzbericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus den Mitgliedern der Wanderführerversammlung / Beirat. Der Ehrenrat vermittelt auf Antrag in allen den Verein betreffenden Ehrensachen.

#### § 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Register-Behörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 14.2 Bei Vorstands- und Satzungsänderungen, die notariell im Vereinsregister eingetragen werden müssen, ist die Unterschrift eines Vorsitzenden ausreichend.
- 14.3 Die Auflösung kann nur in einer besonders zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **dreiviertel der anwesenden Mitglieder** beschlossen werden.
- 14.4 **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmenden juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich Klimaschutzes.**

  
 Für den Vorstand: Mirko MUSLER,  
 Freitag, den 21.03.2025